

07
24

legalis brief

Fachdienst

Gesellschaftsrecht

Leitartikel

Verfahrensleitung an der Generalversammlung – Vorschläge zum Umgang mit mehreren Anträgen

Demokratie lebt von Abstimmungen.[1] Dies ist auch der Fall bei einer Aktiengesellschaft. Das «Volk» einer Gesellschaft ist gem. Art. 698 OR[2] die Generalversammlung (GV). Sie legt die Gesetze (d. h. die Statuten) fest und wählt die Regierung (d. h. den Verwaltungsrat). Ihren Willen bildet sie über Abstimmungen und Wahlen (Art. 698 Abs. 2 und 3 OR; Art. 703 f. OR).